

1. Änderungssatzung

zur Abwasseranschlussatzung

des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“

vom 19.12.2013

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung und § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ am 19.12.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasseranschlussatzung des AZV „Untere Mandau“ vom 19.02.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 – Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf § 63 Absatz 5 und 6 SächsWG wird durch einen Verweis auf § 56 Satz 2 WHG i.V.m. § 50 Absatz 2 – 6 SächsWG ersetzt.

Artikel 2

§ 5 – Allgemeine Ausschlüsse

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Regelungen in § 56 Satz 2 WHG i.V.m. § 50 Absatz 3 – 6 SächsWG bleiben unberührt.

Artikel 3

§ 6 – Einleitungsbeschränkungen

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird der Verweis auf § 138 Absatz 2 SächsWG durch einen Verweis auf § 7 Satz 2 SächsWG ersetzt.

Artikel 4

§ 7 – Eigenkontrolle

wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Eigenkontrolle“ in der Überschrift wird in Anpassung an die Begriffsverwendung im WHG durch den Begriff „Selbstüberwachung“ ersetzt.

Artikel 5

§ 9 – Grundstücksbenutzungen

§ 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 1 wird der Verweis auf § 109 SächsWG durch einen Verweis auf § 93 WHG i.V.m. § 95 SächsWG ersetzt.

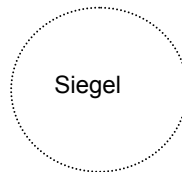
Artikel 6 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 20.12.2013

Förster

Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemachtworden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.